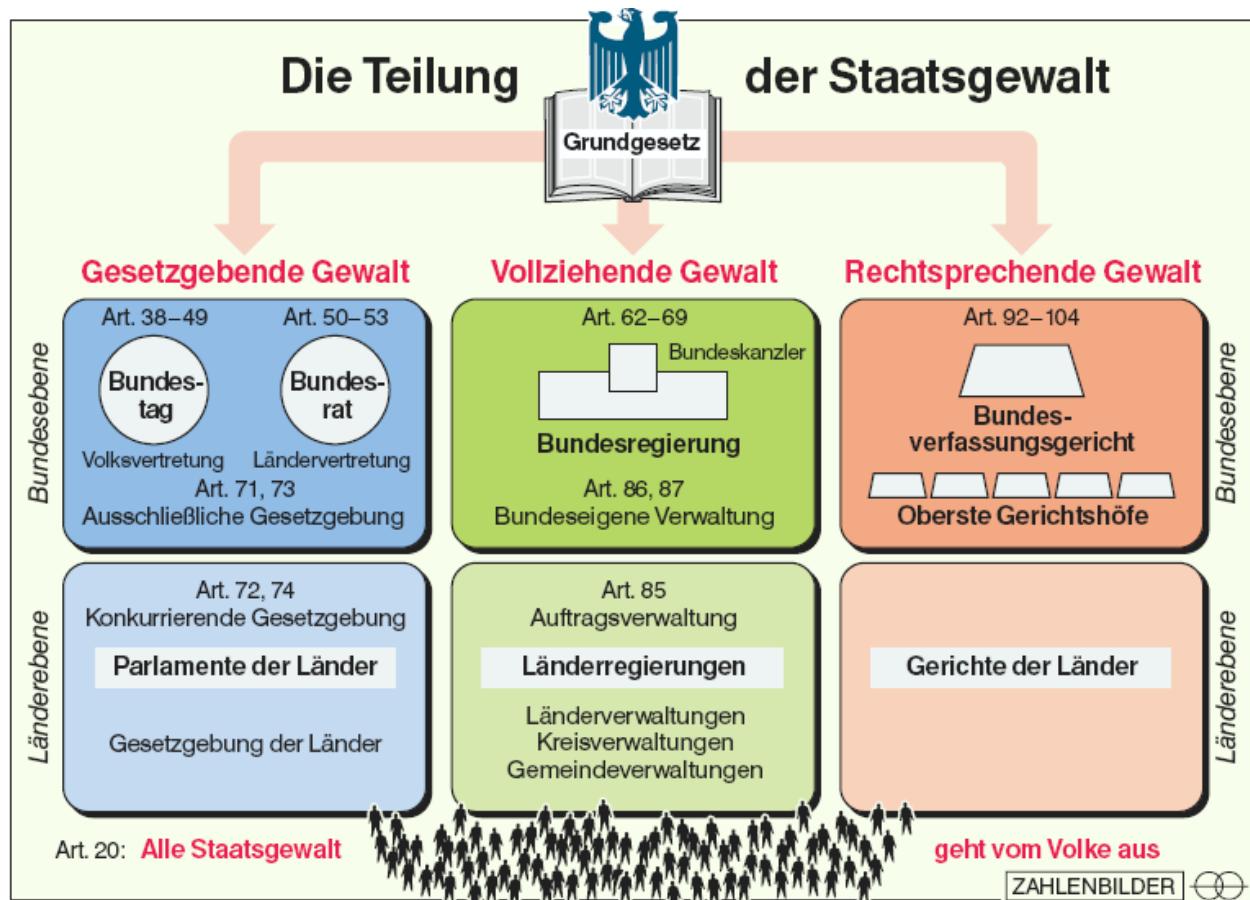


Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland

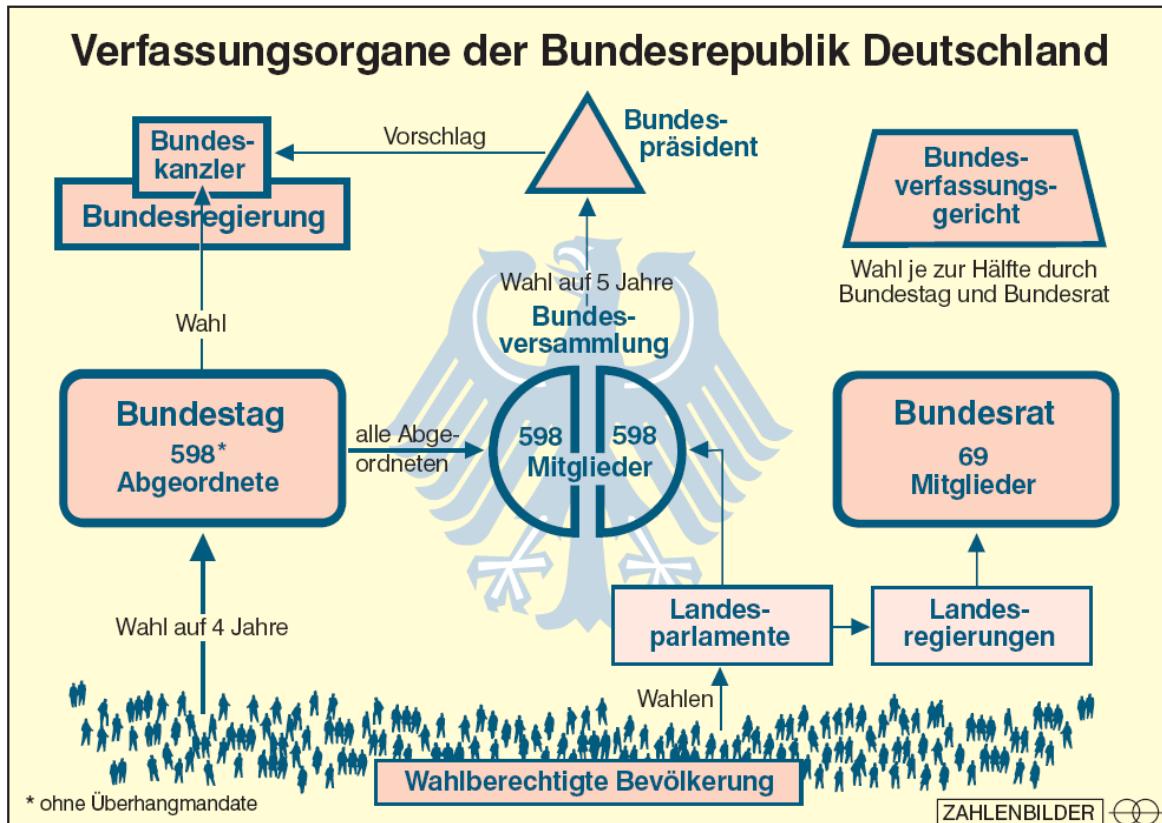
Nach dem Sieg über die nationalsozialistische Diktatur wurde auf Anweisung der drei Westmächte, Frankreich, Großbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika (USA) der **Parlamentarische Rat** von den elf Ministerpräsidenten der deutschen Länder der drei westlichen Besatzungszonen in Bonn eingesetzt. Erklärtes Hauptziel war es, aus den Fehlern der **Weimarer Republik** und der ungerechten Regierungsform Hitlers, die alle Grundrechte missachtete, zu lernen. So wurden die **Grundrechte** gestärkt und die **Rolle des Kanzlers aufgewertet**. Zum Beispiel wurde das destruktive Misstrauensvotum zugunsten des **konstruktiven Misstrauensvotums** abgeschafft und die **Stellung des Bundespräsidenten neu gestaltet**. Und das Parlament wurde stärker in die Verantwortung genommen, es kann sich nicht selbst auflösen. Elemente der Volksbefragung (Plebiszite) sind kaum vorgesehen.

Nach der Verabschiedung durch den Parlamentarischen Rat trat das 1949 das **Grundgesetz** in Kraft und die **Bundesrepublik Deutschland** wurde gegründet. Das Grundgesetz ist die rechtliche und politische Grundordnung (**Verfassung**) der Bundesrepublik Deutschland, besondere Bedeutung haben die **Grundrechte**. Das Grundgesetz sagt in Artikel 20: „Alle Macht geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.“, d. h. das Volk ist der **Souverän**. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer Rechtsstaat**. Die **Bundesrepublik Deutschland** ist eine **repräsentative, parlamentarische Demokratie**.

Die Regierungsgewalt ist in der Demokratie in der **horizontale Gewaltenteilung** aufgeteilt in **Legislative (Gesetzgebende Gewalt)**, **Exekutive (Vollziehende Gewalt)** und **Judikative (Rechtsprechende Gewalt)** und zudem in Deutschland noch zwischen **Bund und Länder** (**vertikale Gewaltenteilung**). Anders als in der Weimarer Verfassung wurde Vorkehrungen getroffen wurden, die es Feinden der Demokratie unmöglich machen sollte, diese erneut auf legalem Wege zu untergraben.



Die Gewalten sind aber nicht nur voneinander getrennt, sondern sie sind auch **miteinander verschränkt**. So wird aus der **Legislative** heraus die **Exekutive (ausführende Gewalt)** gebildet. (**Gewaltenverschränkung**)



Der **Bundeskanzler** wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt. Er schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung und Entlassung der Ministerinnen und Minister vor.

Bundeskanzler und **Bundesminister** bilden die **Bundesregierung**, das Kabinett. Der Bundeskanzler trägt die Regierungsverantwortung gegenüber dem Bundestag und besitzt im Verteidigungsfall die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Neben der **Richtlinienkompetenz** des Kanzlers gilt das **Ressortprinzip**, nach dem die Minister ihren Bereich im Rahmen dieser Richtlinien eigenständig leiten, sowie das **Kollegialprinzip**, nach dem die Bundesregierung mit Mehrheitsbeschluss über Streitfragen entscheidet.

Der Reichspräsident der Weimarer Republik besaß eine Fülle von Befugnissen, die es ihm angesichts parlamentarischer Krisensituationen erlaubten, selbst die Staatsgeschäfte maßgeblich zu beeinflussen. Reichspräsident von Hindenburg nutzte diese Möglichkeiten gegen Ende der Weimarer Republik in unheilvoller Weise. Daraus zog der Parlamentarische Rat die Konsequenz, die politischen Aufgaben und Befugnisse des **Bundespräsidenten** stark zu begrenzen. So kann er weder alleine den Kanzler bestimmen noch "Notverordnungen" erlassen; auch hat er nicht den Oberbefehl über die Streitkräfte. Zu den klassischen Funktionen, die der Bundespräsident als Staatsoberhaupt hat, gehören:

die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen, die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, der Vorschlag für die Wahl des Bundeskanzlers, die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und der Bundesminister, die Auflösung des Bundestages, die Ausfertigung (Unterzeichnung) und Verkündung von Gesetzen.

Der Bundespräsident wird von der **Bundesversammlung** gewählt. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, also im Verhältnis der Stärke der in den Landesparlamenten vertretenen Parteien gewählt werden. Die Wahl des Bundespräsidenten ist die einzige Aufgabe dieser Versammlung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Föderalistischer Bundesstaat** und besteht seit der Wiedervereinigung aus 16 Bundesländern. Die Staatsgewalt ist zwischen dem Gesamtstaat, dem Bund, und den Bundesländern aufgeteilt. (**vertikale Gewaltenteilung bzw. doppelte Gewaltenteilung.**)

Der Bundesstaat greift dabei die gewachsenen regionalen Strukturen auf und wirkt einer Machtkonzentration wie zur Zeit des Nationalsozialismus entgegen.

Der **Bundesrat** ist die Interessenvertretung der Länder auf Bundesebene. Er ist ein Verfassungsorgan des Bundes, besteht aber aus Vertretern der Länder. Über den Bundesrat können die Länder in vielen Fällen die Gesetzgebung des Bundes beeinflussen. Im Bundesrat sitzen Vertreter der 16 Landesregierungen, er ist also in seiner Zusammensetzung Ergebnis aller Landtagswahlen. Die Mitglieder stimmen nicht wie im Bundestag individuell ab, sondern von jedem Land kommt ein einheitliches Votum, das von der Landesregierung festgelegt wird. Die Länder verfügen über unterschiedliches Stimmengewicht im Bundesrat: je nach Bevölkerungszahl entweder sechs, fünf, vier oder drei Stimmen.

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden. Das Bundesverfassungsgericht ist die **Judikative, d. h. rechtssprechende Gewalt.**

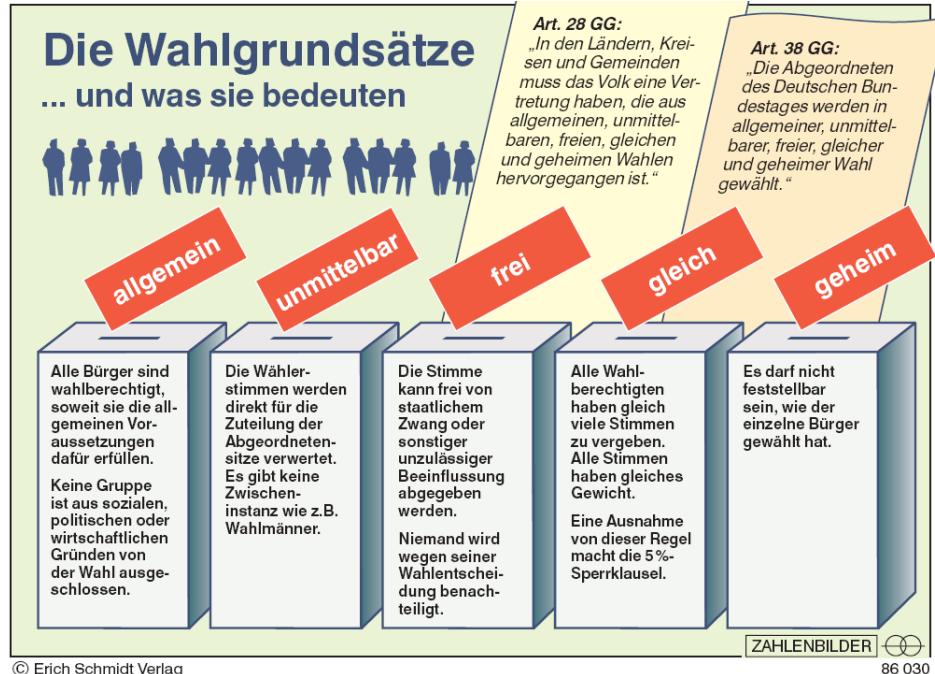
Fünf **ständige Verfassungsorgane** sieht demnach das Grundgesetz für den deutschen Staat vor: das **Bundesverfassungsgericht**, den **Bundesrat**, den **Bundestag**, die **Bundesregierung** und den **Bundespräsidenten**.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine **repräsentative, parlamentarische Demokratie**. D. h. wir beauftragen Repräsentanten (Abgeordnete) die Entscheidungen stellvertretend für uns zu treffen, **plebiszitäre** Elemente in Form einer Volksbefragung gibt es nur in wenigen Ausnahmen (z. b. Neugestaltung der Bundesländer). Die **parlamentarische Demokratie** ist eine Regierungsform, bei der die wichtigsten politischen Entscheidungen von einem aus freier Volkswahl hervorgegangenen Parlament getroffen werden. **Präsidentielle Systeme** (etwa die USA) zeichnen sich durch eine starke Stellung des Regierungschefs gegenüber dem Parlament aus. Er ist gleichzeitig Staatsoberhaupt und dem Parlament gegenüber nicht verantwortlich.

Die Bundesrepublik versteht sich zudem als **Sozialstaat**. Dabei blickt Deutschland auf eine lange Tradition zurück. 1883 wurden die Gesetze zur Krankenversicherung, 1884 zur Unfallversicherung, 1889 zur Invaliditäts- und Altersversicherung erlassen.

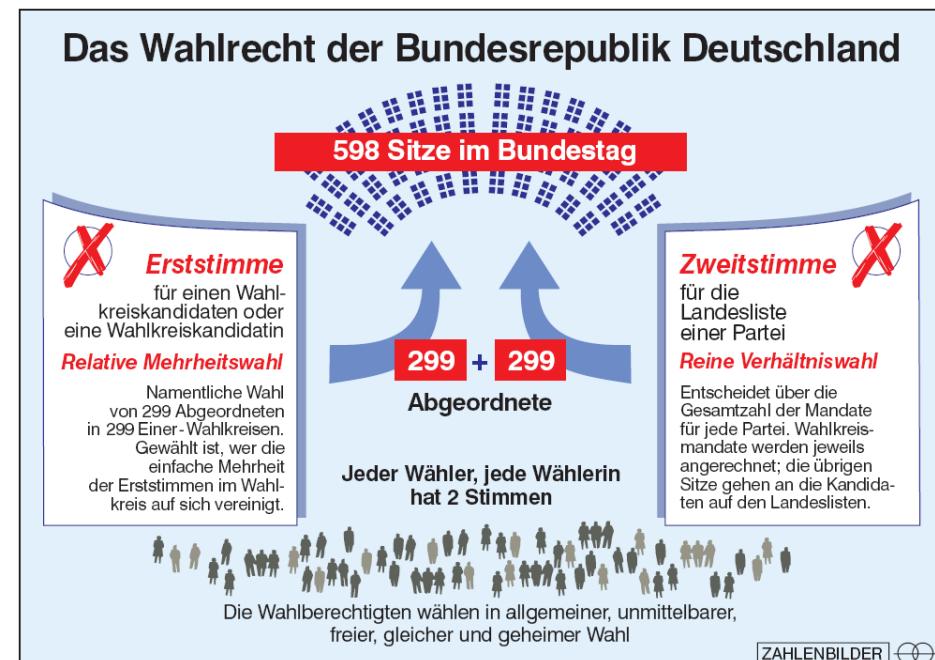
Bei der letzten Bundestagswahl 2005 hatten rund 62 Millionen **deutsche Staatsbürger das aktive Wahlrecht**. Sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und zudem sich gewöhnlich in Deutschland aufzuhalten oder seit mindestens drei Monaten im Land wohnen. Auch Deutsche, die im Ausland leben, können unter bestimmten Voraussetzungen wählen. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die entmündigt wurden, sowie Personen die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, welche nur bei schweren Straftaten als Teil eines Gerichtsurteiles entzogen werden können.

Gewählt werden die **Abgeordneten** des Deutschen Bundestags in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (**Wahlrechtsgrundsätze**).

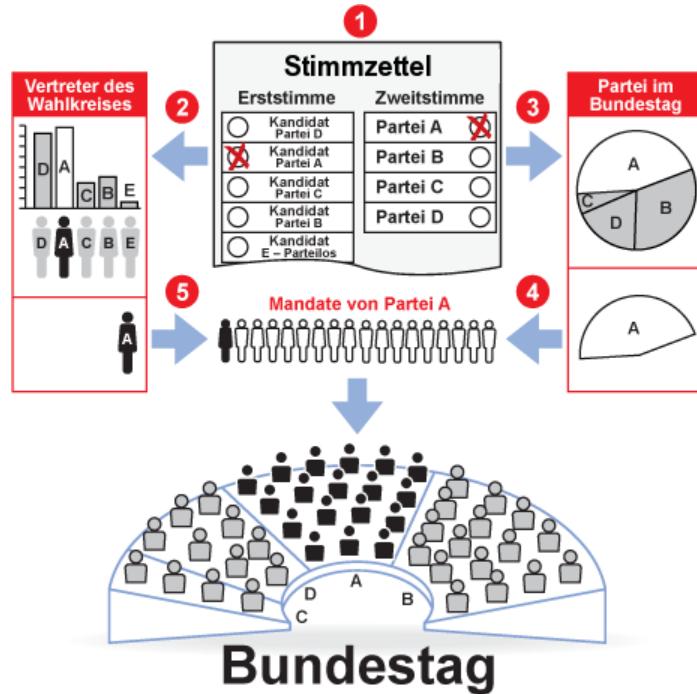


© Erich Schmidt Verlag

Die Wahlbeteiligung war, nach einer Hochphase mit über 90 Prozent in den siebziger Jahren, seit der Wiedervereinigung bei um die 80 Prozent. Bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 beteiligten sich 77,7 Prozent der Wahlberechtigten. Besonders bei den Erstwählern ist ein Rückgang der Wahlbeteiligung auf beunruhigende 60% zu beobachten.



Was hat es mit diesen Mandaten auf sich? Bei einer Bundestagswahl sind laut Wahlgesetz 598 Abgeordnetensitze zu vergeben. Die Hälfte dieser Mandate fällt in den 299 Wahlkreisen des Bundesgebietes direkt an die Kandidaten, die dort jeweils die meisten *Erststimmen* erhalten haben. Damit ist schon eine personelle Vorentscheidung getroffen. Wie sich aber die Abgeordnetensitze insgesamt auf die Parteien verteilen, richtet sich nach dem Verhältnis der abgegebenen **Zweitstimmen**. Die endgültige Zuteilung der Sitze erfolgt Bundesland für Bundesland. Dazu werden die Direktmandate, die eine Partei in einem Land erobert hat, auf die ihr dort zustehende Gesamtzahl der Sitze angerechnet und die dann noch offenen Mandate aus der jeweiligen Landesliste der Partei besetzt. Ergibt sich dabei, dass die Partei in den Wahlkreisen des Landes bereits mehr Mandate direkt gewonnen hat, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis insgesamt zuständen, bleiben ihr die rechnerisch überzähligen Mandate (= Überhangmandate) erhalten.



Die Bundesrepublik wird aufgrund der wichtigen Rolle der Parteien auch als **Parteidemokratie** bezeichnet. Alle vier Jahre stellen sich die Kandidaten der Parteien zur Bundestagswahl. In Deutschland wird nach einer leicht modifizierten **personalisierten Verhältniswahl** gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen zu vergeben. Mit der **Erststimme (Mehrheitswahl)** wählt man den Kandidaten einer Partei im Wahlkreis, mit der wichtigen **Zweitstimme (Verhältniswahl)** die Landesliste einer Partei. Grundlage für die Anzahl der Mandate im Bundestag sind die gültigen Zweitstimmen, die endgültige Zahl der Sitze im Bundestag steht erst fest, wenn mit Hilfe der **Überhangmandate** der Ausgleich zwischen beiden Wahlsystemen geschaffen wurde.

Voraussetzung um überhaupt im Bundestag vertreten zu sein, sind 5% der Zweitstimmen oder drei Direktmandate. (**5% Klausel**). Eine Partei kann durch die Kombination dieser beiden

Wahlverfahren (Mehrheitswahlrecht und Verhältniswahlrecht = personalisiertes Verhältniswahlrecht) mehr Mandate erhalten, als ihr nach den Zweitstimmen zustehen.

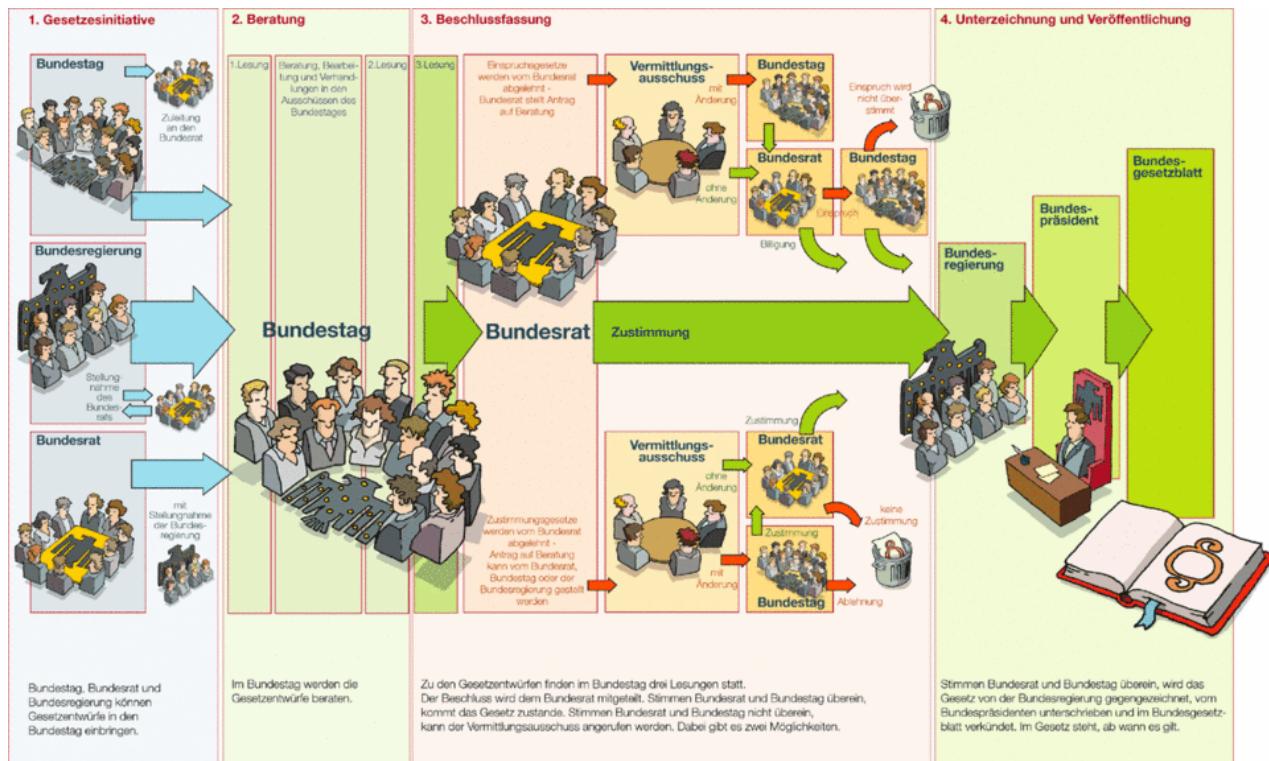
(Überhangmandate) Umgekehrt kann auch eine Partei mit zu vielen Zweitstimmen weniger Mandate bekommen. Der Grund dafür ist das Zusammenwirken von Direktmandaten und Zweitstimmen bei einer Bundestagswahl. Das paradoxe Phänomen trat z. B. bei der Nachwahl in Dresden im Jahr 2005 auf, die wegen des Todes einer NPD-Direktkandidatin notwendig geworden war. So „musste“ die CDU unter 41 225 Zweitstimmen bleiben. Ein höherer Wählerzuspruch hätte in Sachsen selbst nichts gebracht, weil die Union dort bereits mehrere Überhangmandate gewonnen hatte, aber zugleich wegen der bundesweiten Verrechnung zu einem Mandatsverlust geführt. Mit entsprechender Wähleraufklärung konnte die CDU ihr Ergebnis in Sachsen unter diese Grenze drücken. Das dies nicht im Sinne des Wählers sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht hier eine Neuregelung angemahnt.

Die Parteien finanzieren sich aus Beiträgen der Parteimitglieder, Einnahmen aus Partievermögen, aus Spenden und staatlichen Zuschüssen, d. h. die Parteien erhalten eine staatliche Wahlkampfkostenpauschale, die sich an der Zahl ihrer Wählerstimmen und am Umfang der erhaltenen Beiträge und Spenden bemisst.

Die **Abgeordneten** sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ein Ausschluss oder Austritt aus einer Partei hat daher keine Auswirkungen auf das Mandat (**freies Mandat** gegenüber **imperativem Mandat**). In der Praxis spielt aber die Partizipationsfähigkeit die entscheidende Rolle, denn die Abgeordneten einer gleichen Partei schließen sich, sofern sie eine Mindestzahl an Sitzen errungen haben, zu **Faktionen** zusammen und prägen dadurch das parlamentarische Geschehen.

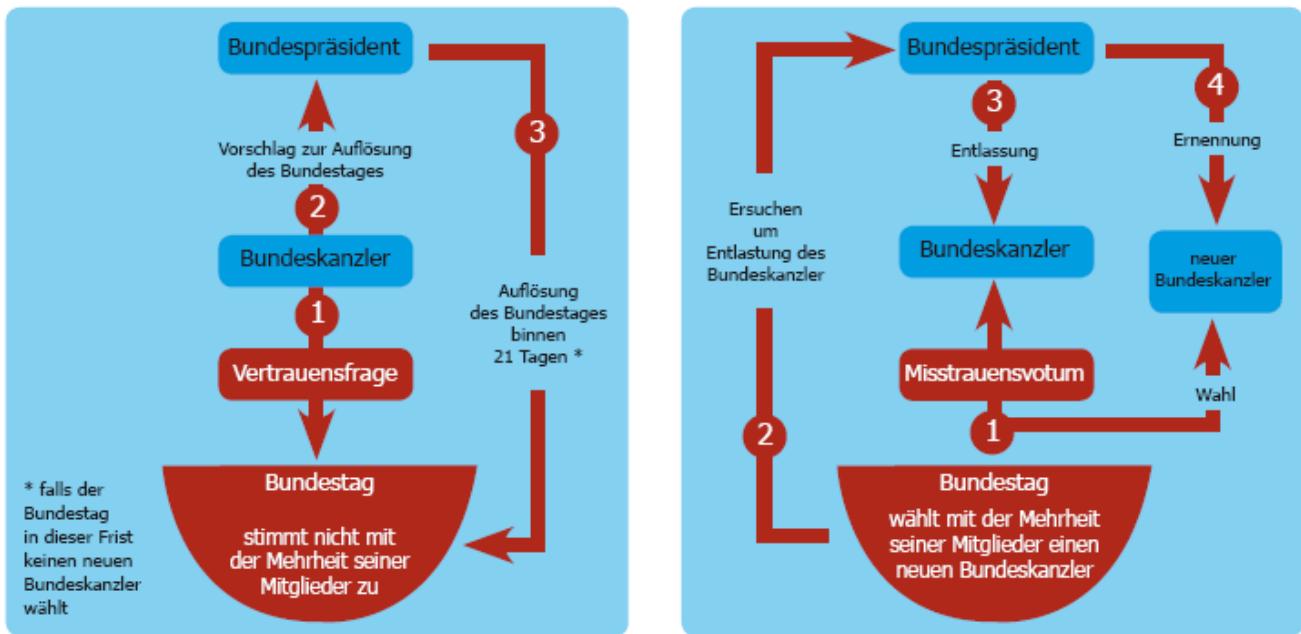
Nach der Bundestagswahl wird die Partei, die über die Mehrheit verfügt, beauftragt, die Regierung zu bilden. Verfügt keine Partei über die absolute Mehrheit, dann muss eine **Koalition** gebildet werden. Im Bundestag vertreten sind in der derzeitigen **Legislaturperiode** CDU/CSU und SPD sowie FDP (alle seit Gründung der Bundesrepublik 1949 im Parlament vertreten), die Grünen und die Linkspartei. CDU und CSU bilden im Bundestag eine **Faktion**sgemeinschaft. „Die Grünen“ zogen 1983 erstmals in den Bundestag ein, nach der deutschen Einheit schlossen sie sich mit dem ostdeutschen Bündnis 90 zusammen. 1990 gelang auch der Nachfolgepartei der Sozialistischen Einheitspartei der DDR (SED) unter dem Namen Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) der Einzug in den Bundestag. Die PDS benannte sich 2005 um in „Die Linkspartei“. PDS und öffnete ihre Listen für Kandidaten der Wahlalternative Arbeit & Soziale Gerechtigkeit. Seit 1949 gab es in Deutschland z. B. Koalitionsregierungen aus SPD und FDP von 1969 bis 1982, von CDU/CSU und FDP von 1982 bis 1998 und das rot-grüne Bündnis von SPD und Bündnis 90/Die Grünen von 1998 bis 2005. Zurzeit regiert in Deutschland eine Große **Koalition** aus CDU/CSU und SPD.

(http://www.bundestag.de/Blickpunkt/104_Spezial/0506e/0506e007.html) Der Bundestag ist die **Legislative**, d. h. die **gesetzgebenden Gewalt**. Die wichtigste Aufgabe des Bundestages ist neben der Gesetzgebung die Kontrolle der Regierungsarbeit. Die Abgeordneten entscheiden auch über den Bundeshaushalt und die Einsätze der Bundeswehr im Ausland. Eine weitere wichtige Aufgabe des Bundestages ist die Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers. Die nicht in der Regierungs-verantwortung stehenden Parteien bilden die **Opposition**.



Welche Möglichkeiten gibt es nun, die Regierung innerhalb einer Legislaturperiode abzuwählen?

Die Vertrauensfrage und das konstruktive Misstrauensvotum



Und noch ein Blick auf das höchste Regierungsamt

Der Bundespräsident

Seine Stellung



nach dem Grundgesetz

- Völkerrechtliche Vertretung des Bundes
- Repräsentation nach innen und außen · Ehrenhoheit
- Prüfung, Unterzeichnung und Verkündung der Bundesgesetze
- Erklärung des Gesetzgebungsnotstands

Bundespräsident

Wahl auf 5 Jahre
Direkte Wiederwahl nur einmal möglich

- Vorschlag, Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers

- Ernennung und Entlassung der Bundesminister

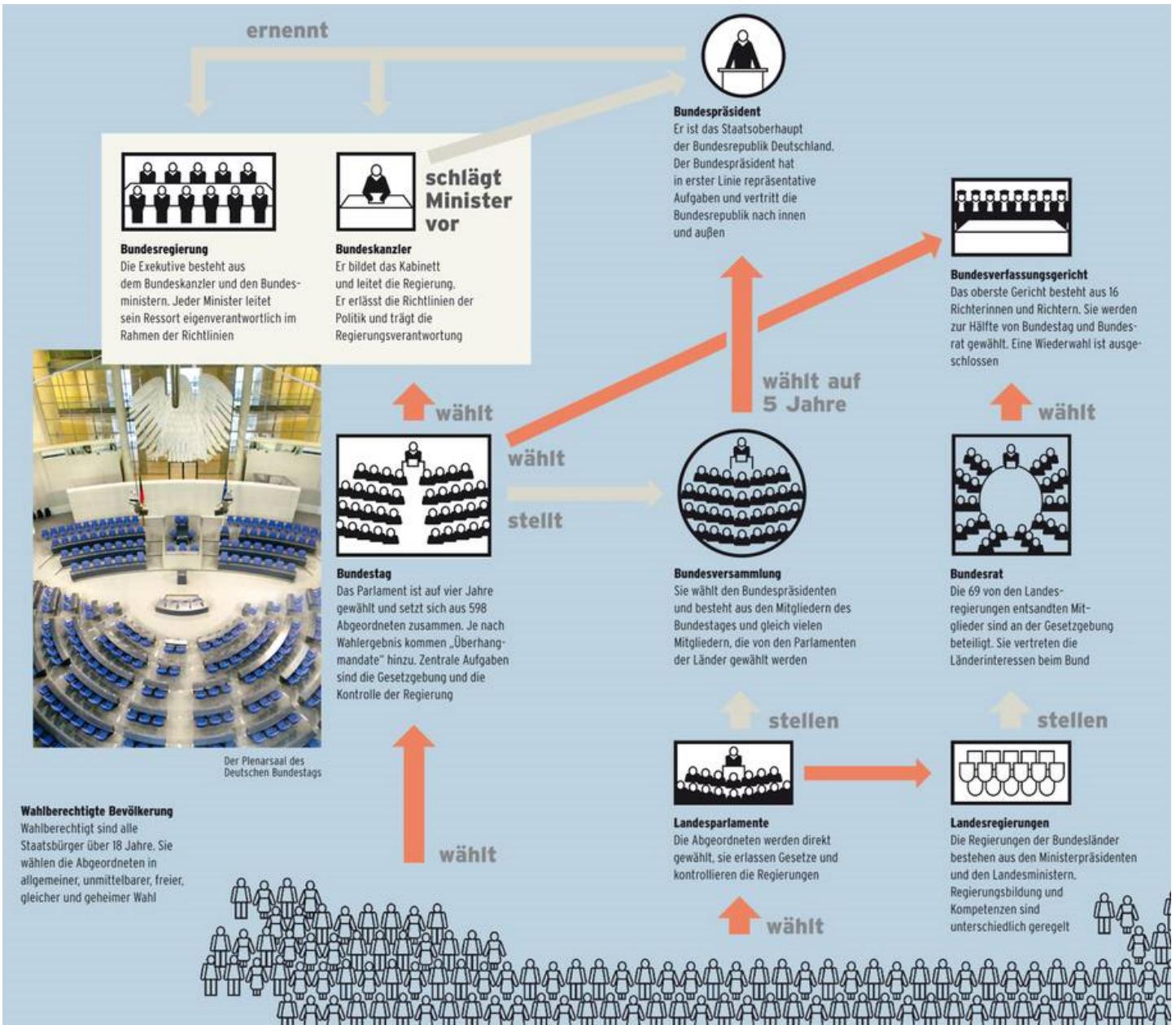
- Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, Bundesbeamten und Offiziere

- Begnadigungsrecht

Alle Abgeordneten des Deutschen Bundestags
Bundestag

Bundesversammlung

Die gleiche Anzahl von Mitgliedern aus den Bundesländern
Länderparlamente



<http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/>